

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ anerkanntes Saatgut

(86/109/EWG)

(ABl. L 93 vom 8.4.1986, S. 21)

Geändert durch:

		Amtsblatt	
	Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u> Richtlinie 89/424/EWG der Kommission vom 30. Juni 1989	L 196	50	12.7.1989
► <u>M2</u> Richtlinie 91/376/EWG der Kommission vom 25. Juni 1991	L 203	108	26.7.1991



RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1986

zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ anerkanntes Saatgut

(86/109/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/38/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/859/EWG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 66/401/EWG erlaubt den gewerbsmäßigen Verkehr mit Basissaatgut, zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut bestimmter Arten von Futterpflanzen.

Die Richtlinie 69/208/EWG erlaubt den gewerbsmäßigen Verkehr mit Basissaatgut, zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut bestimmter Arten von Öl- und Faserpflanzen.

Artikel 3 Absatz 3 der genannten Richtlinien ermächtigt die Kommission, den Verkehr mit Saatgut zu untersagen, das nicht als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt ist.

Die jüngsten Informationen zeigen, daß die Mitgliedstaaten genügend Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut erzeugen können, um den innergemeinschaftlichen Bedarf für mehrere der obengenannten Arten ab 1. Juli 1987, 1. Juli 1989 bzw. 1. Juli 1991 mit Saatgut dieser Kategorien zu decken.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| — <i>Vicia faba</i> L. (partim) | — Ackerbohne, |
| — <i>Papaver somniferum</i> L. | — Mohn, |

ab 1. Juli 1987 nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| — <i>Glycine max</i> (L.) Merr. | — Soja, |
| — <i>Linum usitatissimum</i> L. | — Öllein, |

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1985, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 31.

▼B

ab 1. Juli 1987 nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“, „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ anerkannt worden ist.

▼M1*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

- | | |
|--|---|
| — Agrostis gigantea Roth, | — Weißes Straußgras, |
| — Agrostis stolonifera L., | — Flecht-Straußgras, |
| — Phleum bertolonii DC, | — Zwiebellieschgras, |
| — Poa palustris L., | — Sumpfrispe, |
| — Poa trivialis L., | — Gemeine Risse, |
| — Lupinus albus L., | — Weiße Lupine, andere als
Bittersorten, |
| — Brassica juncea (L.) Czernj. et
Cosson, | — Sareptasenf, |

ab 1. Juli 1989 nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.

Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

- | | |
|---------------------------|---------------------|
| — Agrostis capillaris L., | — Rotes Straußgras, |
| — Lotus corniculatus L., | — Hornschotenklee, |
| — Medicago lupulina L., | — Gelbklee, |
| — Trifolium hybridum L., | — Schwedenklee, |

ab 1. Juli 1990 nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.

▼M2*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

- | | |
|---|---|
| — Alopecurus pratensis L. | — Wiesenfuchsschwanz |
| — Arrhenatherum elatius (L.) P.
Beauv. ex J. S. et K. B. Presl | — Glatthafer |
| — Bromus catharticus Vahl | — Horntrespe |
| — Bromus sitchensis Trin. | — Alaskatrespe |
| — Lupinus luteus | — Gelbe Lupine, außer Bitter-
sorten |
| — Lupinus angustifolius L. | — Blaue Lupine |
| — Poa nemoralis L. | — Hainrispe |
| — Trisetum flavescens (L.)
Beauv. | — Goldhafer |
| — Phacelia tanacetifolia Benth. | — Phazalie |
| — Sinapis alba L. | — Weißer Senf |

ab dem 1. Juli 1991 nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.

Artikel 3a

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| — Agrostis canina L. | — Hundsstraußgras |
| — Festuca ovina L. | — Schafsschwengel |
| — Lupinus albus L. | — Weiße Lupine, Bittersorten |
| — Lupinus luteus L. | — Gelbe Lupine, Bittersorten |
| — Trifolium alexandrinum L. | — Alexandrinerklee |
| — Trifolium incarnatum L. | — Inkarnatklee |

▼ M2

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| — <i>Trifolium resupinatum</i> L. | — Persischer Klee |
| — <i>Vicia sativa</i> L. | — Saatwicke |
| — <i>Vicia villosa</i> Roth. | — Zottelwicke |

ab dem 1. Juli 1991 nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist, sofern in Absatz 5 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem in Absatz 1 genannten Datum über die Saatgutmengen für die in Absatz 1 aufgeführten Arten, die bis zum 31. Dezember 1991 zur Aussaat auf ihrem Hoheitsgebiet benötigt werden und wahrscheinlich nicht durch das vorhandene amtlich als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ anerkannte Saatgut abgedeckt werden können.

(3) Mitgliedstaaten, die die Kommission gemäß Absatz 1 über mögliche Engpässe bei amtlich als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“ anerkannte Saatgut unterrichtet haben,

- sammeln alle Informationen über die Anpassung von Sorten der entsprechenden Arten, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind, und übermitteln sie der Kommission unverzüglich, spätestens aber bis zum 1. Oktober 1991, und
- fördern die geeignete Erhaltung bestehender Ekotypen der entsprechenden Arten, damit die Bedingungen für ihre amtliche Zulassung als Sorte erfüllt werden können.

(4) Mitgliedstaaten, die Sorten der fraglichen Arten amtlich zugelassen haben, unterstützen die Erzeugung von Saatgut dieser Arten im Hinblick auf die amtliche Anerkennung als „Basissaatgut“ oder „zertifiziertes Saatgut“.

Die Kommission wird geeignete Schritte zur Förderung des Verkehrs mit solchermaßen erzeugtem Saatgut einleiten.

(5) Die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1991 eine Menge von als „Handelssaatgut“ amtlich geprüftem Saatgut in den Verkehr zu bringen, die zur Beseitigung des gemäß Absatz 2 gemeldeten Engpasses ausreicht. Neben den Angaben gemäß Anhang IV der Richtlinie 66/401/EWG gibt das amtliche Etikett Auskunft

- über die Art des betreffenden Materials und darüber,
- daß das Saatgut ausschließlich für den betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen ist.

(6) Treten nach dem 31. Dezember 1991 noch Engpässe auf, so findet Artikel 17 der Richtlinie 66/401/EWG Anwendung.

▼ B*Artikel 4*

► **M1** Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 2, Artikel 2a und Artikel 3 bis spätestens 1. Juli 1987, 1. Juli 1989, 1. Juli 1990 bzw. 1. Juli 1991 nachzukommen. ◀ Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.